

## **Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen**

Änderung vom 12. März 2013

GS 38.0090

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. März 2010<sup>1</sup> über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen wird wie folgt geändert:

### **§ 8b Nicht tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen**

<sup>1</sup> Die Vergütung für seuchenpolizeiliche Verrichtungen erfolgt nach Zeitaufwand gemäss den geltenden Lohntabellen nach Lohnklasse (LK) und Erfahrungsstufe (ES) für:

- |  |               |
|--|---------------|
| a. die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten                    | LK 17 / ES 20 |
| b. die kantonale Bieneninspektorin bzw. den kantonalen Bieneninspektor | LK 16 / ES 20 |
| c. die Bieneninspektorinnen bzw. Bieneninspektoren                     | LK 17 / ES 20 |
| d. die Helferinnen und Helfer bei Sanierungsarbeiten                   | LK 22 / ES 20 |
| e. die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher                              | LK 17 / ES 20 |
| f. die Jagdberechtigten  | LK 22 / ES 20 |

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt im Einzelfall, ob die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und die Jagdberechtigten eine Vergütung erhalten.

<sup>3</sup> Für nicht erwähnte seuchenpolizeiliche Spezialaufgaben kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Vergütung im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Personalamt festlegen.

<sup>4</sup> Mitarbeitende des Kantons, die mit seuchenpolizeilichen Spezialaufgaben vorübergehend beauftragt werden, verrichten diese Tätigkeiten als Teil ihres ordentlichen Arbeitsverhältnisses ohne besondere Entschädigung.

---

1 GS 37.44, SGS 158.12

**§ 8c Veterinärdienstliche Expertinnen und Experten**

Die zur Abklärung von speziellen Sachverhalten und zur Prüfung von speziellen Tierhaltungen zugezogenen Fachleute erhalten pro Stunde eine Vergütung von 100 Fr.

**§ 8d Tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen**

<sup>1</sup> Für Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen, die auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes erfolgen, betragen die Vergütungen:

a. Grundtaxe je Bestand	33 Fr.
b. Blutprobe je Tier	9 Fr.
c. Einzelmilchprobe je Tier	9 Fr.
d. Sammelmilchproben	20 Fr.
e. Einzelkotproben	9 Fr.
f. Entnahme von Kotyledonen	20 Fr.
g. Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung	33 Fr.

<sup>2</sup> Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen:

a. Grundtaxe je Bestand (zwei Besuche, inklusive Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte)	66 Fr.
b. Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier	9 Fr.

<sup>3</sup> Für angeordnete Schutzimpfungen der geimpften Tiere betragen die Vergütungen:

a. Grundtaxe je Bestand	33 Fr.
b. eigentliche Impfung für das erste Tier	16 Fr.
c. eigentliche Impfung für jedes weitere Tier	5 Fr.
d. für eingeforderte Impfrapporte je geimpftes Tier	1 Fr.
e. Die Auslagen für den Impfstoff können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.	

<sup>4</sup> In diesen Beträgen sind Verpackung und Einsendung der Proben, Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben sowie die Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken inbegriffen.

<sup>5</sup> Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup> Wird der übliche Zeitaufwand für die Probeentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand mit 140 Fr. pro Stunde.

<sup>7</sup> Für andere nicht namentlich erwähnte seuchenpolizeiliche Verrichtungen, wie Mithilfe bei der Tilgung von Seuchenherden, beträgt die Vergütung 140 Fr. pro Stunde.

<sup>8</sup> In sämtlichen Beträgen ist die Wegvergütung zwischen mehreren Einsatzorten inbegriffen.

### **§ 8e Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte**

<sup>1</sup> Die Vergütung für von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführte Tätigkeiten im Auftrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes betragen 140 Fr. pro Stunde.

<sup>2</sup> Für die Bereitstellung des EDV Zugangs zu der Bundesverwaltung und das regelmässige Selbststudium der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird eine Jahrespauschale von 2'500 Fr. entrichtet.

### **§ 8f Beurteilung von potenziell gefährlichen Hunden**

<sup>1</sup> Die Expertentätigkeit wird nach effektivem Zeitaufwand pauschal mit 100 Fr. pro Stunde entschädigt.

<sup>2</sup> Mit der Pauschale sind allfällige Auslagen abgegolten.

## **II.**

Die Verordnung vom 22. Mai 2007<sup>1</sup> über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes wird wie folgt geändert:

*§ 1 Absatz 1, § 3, § 4 sowie § 5 Absätze 1 und 3 aufgehoben*

## **III.**

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Liestal, 12. März 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann